

Tarifvertragsparteien

Arbeitgeberverband Nordostchemie e. V. Sozialpolitische Ausschüsse Berlin und Ost
Hallerstraße 6, 10587 Berlin

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) – Hauptvorstand
Königsworther Platz 6, 30167 Hannover

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) – Landesbezirk Nordost
Inselstraße 6, 10179 Berlin

Fachlicher Geltungsbereich

Für Betriebe und Verkaufsunternehmen der chemischen Industrie und verwandter Industrien einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe, Forschungsstellen, Verwaltungsstellen, Auslieferungslager und Verkaufsstellen, für Chemie- und Mineralöl-Handelsunternehmen, für Unternehmen des Chemie-Anlagenbaus, für Büros und Unternehmen zur chemisch-technischen Beratung und zur Konstruktion und Instandhaltung chemischer Anlagen sowie für chemische Laboratorien und Untersuchungsanstalten, Zeitarbeitsunternehmen, soweit sie ihren Arbeitsschwerpunkt oder Ursprung in Unternehmen der chemischen Industrie haben, sowie für alle Betriebe, die Mitglied eines Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie sind.

Persönlicher Geltungsbereich

Für die den Tarifvertragsparteien angehörenden Mitglieder, nämlich Arbeitgeber und in deren Betrieben tätige Arbeitnehmer. Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Laufzeit Tarifverträge

Manteltarifvertrag	vom 05.04.2022 gültig ab 01.07.2022
Entgelttrahmentarifvertrag	vom 27.05.2008 gültig ab 01.10.2009
Tarifvertrag über Entgeltsätze und Ausbildungsvergütungen	vom 29.08.2024 gültig ab 29.08.2024
Tarifvertrag über Einmalzahlungen und Altersvorsorge	vom 06.11.2023 gültig ab 01.01.2024

Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die eine <u>kurze Einweisung</u> erfordern und jederzeit durch andere Arbeitnehmer verrichtet werden können. Arbeitnehmer während der <u>Einarbeitungszeit</u> in Tätigkeiten der <u>Gruppe E 2</u> .
Entgeltgruppe 2	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die <u>Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich</u> sind, die durch eine angemessene <u>Berufspraxis</u> von in der Regel <u>bis zu 13 Wochen</u> erworben werden.
Entgeltgruppe 3	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die <u>Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich</u> sind, die durch eine <u>Berufspraxis</u> von in der Regel <u>6 bis 12 Monaten</u> erworben werden.

Entgeltgruppe 4	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine <u>abgeschlossene 2-jährige Berufsausbildung</u> in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten oder gleichgestellten Ausbildungsberuf erworben worden sind und in der Regel nach eingehenden Anweisungen ausgeführt werden. Das Merkmal der abgeschlossenen Berufsausbildung in dieser Gruppe wird erfüllt durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z.B. zum Chemiebetriebswerker, Chemielaborwerker, Elektroanlageninstallateur, Teilezeichner oder Handelsfachpacker. Arbeitnehmer ohne eine derartige planmäßige Ausbildung, die aufgrund einer längeren <u>Berufspraxis</u> auf einem Arbeitsplatz der <u>Entgeltgruppe 3</u> eine entsprechende Tätigkeit wie nach Absatz 1 ausüben. <u>Hilfshandwerker</u> und Arbeitnehmer, die gleich zu bewertende Tätigkeiten verrichten.
Entgeltgruppe 5	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die über die Anforderungsmerkmale der <u>Gruppe E 4 hinaus erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten</u> voraussetzen und in der Regel nach <u>allgemeinen Anweisungen</u> ausgeführt werden.
Entgeltgruppe 6	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine <u>abgeschlossene, mindestens 3-jährige Berufsausbildung</u> in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten oder gleichgestellten Ausbildungsberuf erworben worden sind. Das Merkmal der abgeschlossenen Berufsausbildung wird erfüllt durch den erfolgreichen Abschluss, z.B. einer Handwerker Ausbildung sowie einer Ausbildung zum Kaufmann, Chemikanten, Pharmakanten, Technischen Zeichner oder zur Fachkraft-für Lagerwirtschaft. Arbeitnehmer <u>ohne</u> eine derartige planmäßige <u>Ausbildung</u> , die aufgrund <u>mehrfähriger Berufspraxis</u> gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und entsprechende Tätigkeiten ausüben. Prozessleitelektroniker in den ersten zwei Berufsjahren, wenn sie eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausüben.
Entgeltgruppe 7	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die über die Anforderungsmerkmale der <u>Gruppe E 6 hinaus erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten</u> voraussetzen und in der Regel nach <u>allgemeinen Anweisungen</u> ausgeführt werden. Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die über die Anforderungsmerkmale der Gruppe E 6 hinausgehen und für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten oder gleichgestellten Ausbildungsberuf erworben worden sind und einen größeren Abstraktionsgrad der Lerninhalte aufweisen. Diese Merkmale werden erfüllt durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung zum Chemielaboranten, einem vergleichbaren Laboranten, zum IT-System-Elektroniker, IT-System-Kaufmann oder zum Prozessleitelektroniker. Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die über die Anforderungsmerkmale der Gruppe E 6 hinaus nachgewiesene gute Kenntnisse mindestens einer Fremdsprache erforderlich sind. <u>Meister</u> mit einem <u>einfachen Arbeitsgebiet</u> und Meister, die in ihrem Aufsichtsbereich eine <u>Teilverantwortung</u> tragen.
Entgeltgruppe 8	Arbeitnehmer, die regelmäßig <u>schwierige Spezialtätigkeiten</u> verrichten, die über die Anforderungsmerkmale der Gruppe E 7 hinaus qualifizierte, durch eine zusätzliche planmäßige betriebliche Spezialausbildung erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern und <u>selbstständig</u> ausgeübt werden. Arbeitnehmer mit kaufmännischen oder technischen Tätigkeiten, die über die Anforderungsmerkmale der Gruppe E 7 hinaus erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen und nur allgemeiner Aufsicht bedürfen. <u>Meister</u> mit einem <u>einfachen Arbeitsgebiet</u> , für das Kenntnisse und Fertigkeiten vorausgesetzt werden, die durch eine abgeschlossene Facharbeiterausbildung oder durch entsprechende längere Berufserfahrungen erworben worden sind und die für einen <u>einfachen Aufsichtsbereich Verantwortung</u> tragen.

Entgeltgruppe 9	Arbeitnehmer, die nach Anweisung <u>höherwertige kaufmännische oder technische Tätigkeiten</u> verrichten, für die eine <u>abgeschlossene funktionsbezogene zusätzliche Aus- oder Weiterbildung oder zusätzliche Fachkenntnisse</u> erforderlich sind, für die in der Regel eine mehrjährige Berufserfahrung in E 8 vorausgesetzt wird. Ausgebildete Berufsanfänger der Gruppe E 10 Absatz 1 bei einer ihrer Ausbildung entsprechenden Tätigkeit, solange sie noch keine 3-jährige betriebspraktische Erfahrung in einer Tätigkeit auf dem Niveau mindestens der Gruppe E 6 erreicht haben. <u>Meister</u> mit einem <u>nicht einfachen Arbeitsgebiet</u> , die für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich die <u>Verantwortung</u> tragen, wenn in diesem nicht vorwiegend Arbeitnehmer der Gruppe E 6 tätig sind und es sich nicht um einen vielseitigen oder nach Umfang und Verantwortung <u>schwierigen Aufsichtsbereich</u> handelt. Meister, die in ihrem Aufsichtsbereich eine Teilverantwortung tragen, wenn in diesem vorwiegend Arbeitnehmer der Gruppe E 6 tätig sind.
Entgeltgruppe 10	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen auf Teilgebieten oder in begrenztem Umfang <u>selbstständig hochwertige kaufmännische oder technische Tätigkeiten</u> verrichten, für die eine planmäßige Berufsausbildung vorausgesetzt wird. Das Merkmal der planmäßigen Berufsausbildung in dieser Gruppe wird erfüllt durch den erfolgreichen Abschluss einer Zusatzausbildung zum Chemotechniker, vergleichbaren Techniker oder einer mit dem staatlich anerkannten Techniker vergleichbaren kaufmännischen Zusatzausbildung. Die Berufsausbildung kann durch entsprechende durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Kenntnisse ersetzt werden. <u>Meister mit einem nicht einfachen Arbeitsgebiet</u> , für das <u>erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten</u> vorausgesetzt werden, die durch eine <u>abgeschlossene anerkannte Meisterfortbildung</u> oder durch umfangreiche Erfahrungen in einem Aufsichtsbereich der Gruppe E 9 erworben worden sind.
Entgeltgruppe 11	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien <u>selbstständig kaufmännische oder technische Tätigkeiten</u> verrichten, für die eine <u>Ausbildung an einer Fachhochschule zum Betriebswirt, zum Ingenieur oder ein gleichwertiger Abschluss</u> vorausgesetzt werden. Die Berufsausbildung kann durch, aufgrund einer entsprechenden Berufserfahrung auf einem Arbeitsplatz der Gruppe E 10 erworbene gleichwertige Kenntnisse ersetzt werden. <u>Meister mit einem nicht einfachen Arbeitsgebiet</u> , die für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich die <u>Verantwortung</u> tragen, wenn in ihm überwiegend Arbeitnehmer der Gruppe E 6 tätig sind, oder die umfangreiche Kenntnisse im Umgang mit Material und Maschinen benötigen, die in der Regel eine <u>abgeschlossene anerkannte Meisterfortbildung</u> voraussetzen, oder wenn es sich um einen nach Umfang und Verantwortung <u>vielseitigen Aufsichtsbereich</u> handelt. Ein vielseitiger Aufsichtsbereich liegt insbesondere vor, wenn er verschiedene Verfahren oder Techniken umfasst.
Entgeltgruppe 12	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien <u>selbstständig kaufmännische oder technische Tätigkeiten</u> verrichten, für die <u>Spezialwissen</u> mindestens auf Teilgebieten und <u>umfangreiche</u> , auf einem Arbeitsplatz der Gruppe E 11 erworbene Berufserfahrungen vorausgesetzt werden. <u>Meister mit einem schwierigen Arbeitsgebiet</u> , die in einem vielseitigen und schwierigen Aufsichtsbereich die Verantwortung tragen. Ein solcher Aufsichtsbereich liegt insbesondere vor, wenn darin stark voneinander abweichende chemische oder technische Verfahrensweisen oder Herstellungstechniken vorkommen.
Entgeltgruppe 13	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien <u>selbstständig kaufmännische oder technische Tätigkeiten</u> verrichten, für die neben <u>umfangreichen Berufserfahrungen</u> <u>Spezialwissen</u> vorausgesetzt wird und bei denen entweder <u>begrenzte Leitungsaufgaben</u> zu erfüllen sind oder Verantwortung für Teilgebiete zu tragen ist. <u>Meister</u> , die einen <u>besonders vielseitigen</u> oder nach Umfang und Verantwortung <u>besonders schwierigen Bereich</u> beaufsichtigen, insbesondere wenn ihm Meister der Gruppen E 11 oder E 12 zugeordnet sind.

Monatsentgelt gemäß Tarifvertrag Entgeltsätze in €

	01.09.2024	01.04.2025
Entgeltgruppe 1	2.920,00	3.062,00
Entgeltgruppe 2	3.066,00	3.215,00
Entgeltgruppe 3	3.154,00	3.307,00
Entgeltgruppe 4	3.212,00	3.368,00
Entgeltgruppe 5 Anfangssatz	3.270,00	3.429,00
nach 3 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.352,00	3.515,00
nach 6 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.434,00	3.600,00
Entgeltgruppe 6 Anfangssatz	3.387,00	3.552,00
nach 2 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.590,00	3.765,00
nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.760,00	3.943,00
nach 6 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.929,00	4.120,00
Entgeltgruppe 7 Anfangssatz	3.504,00	3.674,00
nach 2 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.714,00	3.894,00
nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.924,00	4.115,00
nach 6 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	4.135,00	4.335,00
Entgeltgruppe 8 Anfangssatz	3.621,00	3.797,00
nach 2 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.838,00	4.025,00
nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	4.092,00	4.291,00
nach 6 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	4.345,00	4.556,00
Entgeltgruppe 9 Anfangssatz	3.457,00	3.625,00
nach 2 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	3.784,00	3.968,00
nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	4.158,00	4.360,00
Endsatz	4.672,00	4.899,00
Entgeltgruppe 10 Anfangssatz	3.884,00	4.073,00
nach 2 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	4.241,00	4.448,00
nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	4.650,00	4.877,00
Endsatz	5.110,00	5.359,00
Entgeltgruppe 11 Anfangssatz	4.327,00	4.538,00
nach 2 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	4.716,00	4.945,00
nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	5.049,00	5.294,00
Endsatz	5.548,00	5.818,00
Entgeltgruppe 12 Anfangssatz	4.669,00	4.896,00
nach 2 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	5.088,00	5.335,00
nach 4 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	5.507,00	5.775,00
Endsatz	5.986,00	6.277,00
Entgeltgruppe 13	6.424,00	6.736,00

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.09.2024	01.04.2025
1. Ausbildungsjahr	1.137,00	1.192,00
2. Ausbildungsjahr	1.196,00	1.254,00
3. Ausbildungsjahr	1.220,00	1.279,00
4. Ausbildungsjahr	1.282,00	1.344,00

Regelarbeitszeit

38,5 h/Woche $\triangleq$ 166,8 h/Monat

Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

Urlaubsgeld

Arbeitnehmer	40 € je Urlaubstag
Auszubildende	700 € einmalig

Jahresleistung

Arbeitnehmer	100 % des monatlichen Tarifentgeltes
Auszubildende	100% der monatlichen Ausbildungsvergütung

Vermögenswirksame Leistungen

keine Regelung

Zulagen

Mehrarbeit	25%
Sonntagsarbeit	60%
Gesetzliche Feiertage	60%
am 1. Mai, an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, am Neujahrstag	150%
Nachtarbeit (22 – 6 Uhr)	20%